



GARANTIEERKLÄRUNG LICHTKUPPELN

ARTIKEL 1

Diese Garantieerklärung entspricht den von dem Branchenverband "Benelux Federatie voor Lichtstraten en Lichtkoepelfabrikanten" (BFL) (Benelux-Verband der Lichtbänder- und Lichtkuppelhersteller) festgelegten Allgemeinen Garantiebedingungen. Van Deudekom Plastics BV, im folgenden DPI, garantiert die Tauglichkeit und Funktionalität der von ihr hergestellten Lichtkuppeln aus Akrylglas und Polycarbonatglas, Aufsetzkränze und Lüfter unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der angewandten Materialien. Unter Tauglichkeit ist Wetterbeständigkeit, Lichtdurchlässigkeit und Wasserdichtheit zu verstehen.

ARTIKEL 2

Keine Haftung wird übernommen für Mängel verursacht durch:

- Nichteinhaltung der Montage- und Wartungsvorschriften,
- Änderungen oder Reparaturen an den garantierten Produkten, die nicht in unserem Auftrag oder mit unserer schriftlichen Genehmigung durchgeführt wurden,
- Schaden infolge externer Umstände,
- Schaden infolge fallender Gegenstände, Mutwille, Explosion, Ereignissen, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg oder innere Unruhen verursacht werden, chemischer Einwirkung infolge Luftverschmutzung, sehr extremer Wetterverhältnisse, unter denen Sturm (eine von dem "KNMI" [niederl. Wetterdienst] gemessene Windgeschwindigkeit über 20 m/sec) und zweckwidrigen Gebrauchs,
- normale Abnutzung,
- während der Montage (falls dies Anwendung findet) und der Fertigstellung des Projekts entstandene Schäden,
- Schäden infolge zu hoher Temperaturen beim Grundmaterial, aggressiver Dämpfe, Flüssigkeiten und Stoffen, die mittelbar und unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommen,
- Kuppeln, die nicht auf geeigneten Aufsetzkränzen und/oder Dachbedeckung montiert sind,
- Verminderung der Lichtdurchlässigkeit, sofern dies innerhalb der Spezifikationen des ursprünglichen Lieferers der Kunststoffplatten bleibt,
- Schaden infolge einer Formveränderung in der baulichen Unter- oder Tragkonstruktion.

ARTIKEL 3

Hat der Auftraggeber im Augenblick, da der Mangel oder die Beschädigung entsteht und/oder angezeigt wird, seine Verpflichtungen aus dem zwischen Parteien geschlossenen Vertrag, auf den sich diese Garantieerklärung bezieht, nicht (völlig) erfüllt, so kann der Auftraggeber sich nicht auf diese Garantieerklärung berufen. Die (angebliche) Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Garantiegeber entbindet den Auftraggeber nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem/den zwischen Parteien geschlossenen Vertrag oder Verträgen.

ARTIKEL 4

Die Garantie gemäß Artikel 1 gilt ab dem Rechnungsdatum für die Dauer von 10 (zehn) vollen Jahren. Die Garantie verpflichtet DPI ausschließlich, die betreffenden garantierten Produkte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Folgekosten, wie für Demontage und Wiedereinbau sind von der Garantie ausgeschlossen. Wenn aufgrund der vorliegenden Garantieerklärung Lieferung von neuen Produkten erfolgt, führt diese Lieferung auf keinen Fall zu einer Verlängerung der ursprünglichen Garantiefrist. Diese Garantie findet keine Anwendung auf die Behandlung von Aluminiumteilen (wie Anodisierung, Lackierung oder Pulverlackierung), Bedienung von beweglichen Teilen und andere in der Auftragsbestätigung festgelegte Ausschlüsse.

ARTIKEL 5

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese festgestellt wurden oder aber billigerweise hätten festgestellt werden können mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Wird rechtzeitige Anzeige unterlassen, so entfällt jede Garantieverpflichtung.

ARTIKEL 6

Die Erfüllung der Garantieverpflichtung durch DPI gilt als einziger und völliger Schadenersatz. Jeder andere Schadenersatzanspruch wegen irgendwelchen Schadens an Personen oder Sachen ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 7

Für alle Streitigkeiten in bezug auf diese Garantie oder solche, die sich aus dem Zustandekommen und/oder der Erfüllung von Verträgen ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, ist nach Wahl von DPI entweder der "Raad van Arbitrage voor Bouwbedrijven in Nederland" (Schiedsgericht für Bauunternehmen in den Niederlanden) oder das ordentliche Gericht in Amsterdam zuständig. Das niederländische Recht findet Anwendung, auch falls der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland haben sollte, oder die Arbeit im Ausland durchgeführt wurde.

ARTIKEL 8

Diese Garantieerklärung berührt die Bestimmungen der bei der Industrie- und Handelskammer Amsterdam unter Nummer 3480 hinterlegten Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der vorgenannten Allgemeinen Verkaufsbedingungen und dem Inhalt dieser Garantieerklärung ist letztere verbindlich.